

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2020/3/24 LVwG-AV-506/001-2019

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 24.03.2020

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

24.03.2020

Norm

AWG 2002 §73 VVG 1991 §2 Abs1 VVG 1991 §4

Rechtssatz

Entscheidend für die Rechtmäßigkeit der Kostenvorschreibung gemäß§ 4 Abs 2 VVG ist, dass die Ersatzvornahme im Titelbescheid ihre Deckung findet. Einwendungen gegen die Kostenvorschreibung kann der Verpflichtete nur unter dem Gesichtspunkt erheben, dass die vorgeschriebenen Kosten unverhältnismäßig hoch seien, wofür er allerdings den Beweis erbringen muss (vgl VwGH 2011/05/0050).

Schlagworte

Umweltrecht; Abfallwirtschaft; Verfahrensrecht; Vollstreckungsverfahren; Ersatzvornahme; Kostenvorschreibung; Kostenvoranschlag; Schonungsprinzip;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2020:LVwG.AV.506.001.2019

Zuletzt aktualisiert am

24.04.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at